

Photovoltaik

Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseite vom Sachkundigen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Photovoltaik - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Nennleistung errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,02 kWp pro m². Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

m² Wohnfläche

oder

m² Nettogrundfläche

kWp installierte Nennleistung

kWp erforderliche Nennleistung (zur vollständigen Erfüllung notwendige Nennleistung)

1. Es wird eine Photovoltaikanlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Es wird eine Photovoltaikanlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG anteilig erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Die installierte und betriebene Photovoltaikanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Photovoltaik

Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Photovoltaik - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Nennleistung errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,02 kWp pro m². Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

m² Wohnfläche **oder** m² Nettogrundfläche
 kWp installierte Nennleistung kWp erforderliche Nennleistung (zur vollständigen Erfüllung notwendige Nennleistung)

1. Die installierte Nennleistung entspricht mindestens der erforderlichen Nennleistung.
Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Die installierte Nennleistung ist kleiner als die erforderlichen Nennleistung. Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{installierte Nennleistung (kWp)}}{\text{erforderliche Nennleistung (kWp)}} \times 100 \% = \text{ } \%$$

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude installierte und betriebene Photovoltaikanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen